

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

4/1986

Düsseldorf, den 16.05.1986

Seite 2 Bekanntmachung für die Wahlen
zum Konvent,
zum Senat und
zu den Fakultätsräten

innerhalb der
Gruppe der Studenten

in der Zeit vom 01.07. bis 04.07.1986

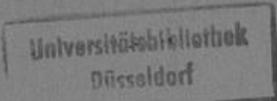
Seite 9 Bekanntmachung für die

Wahlen zu den Vorständen der wissenschaft-
lichen Einrichtungen der Philosophischen
Fakultät

und zu den Vorständen der Abteilungen ohne
Aufgaben in der Krankenversorgung der
Medizinischen Einrichtungen der Universität
Düsseldorf

innerhalb der
Gruppe der Studenten

in der Zeit vom 01.07. bis 04.07.1986

juw
Universitätsbibliothek
Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.05.1986

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der
Universität Düsseldorf

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu
den Fakultätsräten innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß § 9
der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit vom 01.07 bis 04.07.1986 werden auf der Grundlage der
Wahlordnung (W0) für die Wahlen zu den zentralen Organen der Uni-
versität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der
Fakultäten sowie für die Wahlen der ständigen Kommissionen gemäß
§ 22 WissHG und die Wahlen der Kommissionen für die Universitäts-
bibliothek und das Rechenzentrum, veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 29.04.1985 (03/85)
die Wahlen der studentischen Mitglieder für den Konvent, den Senat
und die Fakultätsräte gem. §§ 23, 21 und 28 des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen
(WissHG) durchgeführt. Wahlberechtigt ist somit nur die Gruppe der
Studenten.

Der Konvent umfaßt 90 Mitglieder, und zwar 36 Professoren, 18
wissenschaftliche Mitarbeiter, 18 Studenten und 18 nichtwissen-
schaftliche Mitarbeiter.

Der Senat besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar dem Rektor als
Vorsitzenden, 12 Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
4 Studenten und 2 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt.

Dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und dem der Mathe-
matisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gehören jeweils der
Dekan als Vorsitzender, 24 Professoren, 9 wissenschaftliche Mit-
arbeiter, 9 Studenten, 3 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und
der Prodekan, Letztgenannter mit beratender Stimme, an.

Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören an: Der Dekan
als Vorsitzender, 32 Professoren, 12 wissenschaftliche Mitarbeiter,

12 Studenten, 4 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie -mit beratender Stimme- der Prodekan und der Ärztliche Direktor, soweit der Letztgenannte nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 I S. 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 I und II, 126 II und 133 IV WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§§ 23 II S. 3, 21 V S.2, 28 III S. 2 WissHG).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professoren:	Prof. Dr. Dieter Wolff
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Hildegard Hammer
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Reg.-Ang. Gisela Koch
für die Gruppe der Studenten:	Konrad Becker

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren:	Prof. Dr. Walter Petry
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Malte Förster
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Reg.-Ang. Regina Kobold
für die Gruppe der Studenten:	Ruth Henke

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Konvent und Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten dagegen sind nur die Studenten, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät ausüben. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (28.05.1986) werden Studenten, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet. Studenten, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 17.05.1986 erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (bis zum 02.06.1986) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 50,
vom 26.05. bis zum 28.05.1986, am 30.05.1986 und
am 02.06.1986, in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 02.06.1986 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 26.06.1986 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei der Briefwahl spätestens bis zum 04.07.1986, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Geb. 16.11) eingehen. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet statt vom 01.07. bis 04.07.1986 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten:

Gruppe der Studenten

Philosophische Fakultät - Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria)
01.07. bis 04.07.1986
von 9.00 - 15.00 Uhr

Mathematisch-Naturwissen-
schaftliche Fakultät - Gebäude 25.31, Ebene U1 (Cafeteria)
01.07. bis 04.07.1986
von 9.00 - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät - Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichten-
stein-Saal)
01.07. u. 02.07.1986
von 9.00 - 15.00 Uhr

Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen
der Chirurgischen Klinik
03.07. u. 04.07.1986
von 9.00 - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüberhinaus sollte der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die der Gruppe der Studenten zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat wird für die Gruppe der Studenten jeweils ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) einen für die Liste Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort, -keine Gremienbezeichnung möglich-
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und -bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat- Fakultätszugehörigkeit der Bewerber;
 - e) die Matrikelnummer.

3. Jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum 02.06.1986 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummer siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingehenden Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem 03.06.1986 in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 50) zum Zwecke unverzüglicher Korrektur ausgelegt. Nach dem 06.06.1986 ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 20.06.1986 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 311-2434 und 311- 4701.

Der Vorsitzende des
Wahlausschusses
Czyperek

Düsseldorf, den 16.05.1986

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
der Universität Düsseldorf

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß § 12 der nachstehend bezeichneten vorläufigen Wahlordnung

In der Zeit vom 01.07. bis 04.07.1986 werden auf der Grundlage der vorläufigen Wahlordnung (W0) für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 29.04.1985 (Nr. 03/85) die Wahlen der studentischen Mitglieder für die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät und der Vorstände der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gem. §§ 29 V i.V.m. 44 III des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt. Wahlberechtigt ist somit nur die Gruppe der Studenten.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören an

A) als Mitglieder kraft Amtes:

die dort tätigen Professoren;

B) als Wahlmitglieder:

1. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt ein Drittel (abgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins;
2. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (aufgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, höchstens ein Fünftel der Zahl aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, jedoch mindestens Eins;

3. Vertreter der Studenten; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (gerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins.

Die Wahlmitglieder der Vorstände werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 I S. 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 I und II, 126 II und 133 IV WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder 2 Jahre.

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professoren:	Prof. Dr. Dieter Wolff
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Hildegard Hammer
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Reg.-Ang. Gisela Koch
für die Gruppe der Studenten:	Konrad Becker

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren:	Prof. Dr. Walter Petry
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Malte Förster
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Reg.-Ang. Regina Kobold
für die Gruppe der Studenten:	Ruth Henke

Wählbar sind alle Studenten, die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Student ist insbesondere dann an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomanand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der wissenschaftlichen Einrichtung ergibt.

Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel im Fakultätsrat statt, so steht dem nachrückenden studentischen Vertreter nur dann ein Wahlrecht zu, wenn der ausscheidende Vertreter von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur jeweils in einer Mitgliedergruppe und in jeweils einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, muß bis zum 28.05.1986 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Gruppe oder in welcher wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls erfolgt eine Zuordnung durch den Wahlausschuß.

Jeder Student, der an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich.

Im übrigen werden nach Ablauf der zuvor genannten Frist (28.05.86) Studenten, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet. Studenten, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Alle Wahlberechtigten, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung am 17.05.1986 erfüllen, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt.

Die Wählerverzeichnisse sowie die vorläufige Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 50,
vom 26.05. - 28.05.1986, am 30.05. und am 02.06.1986
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 02.06.1986 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 26.06.1986 beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei der Briefwahl spätestens bis zum 04.07.1986, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Geb. 16.11) eingehen. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet statt vom 01.07.1986 bis 04.07.1986 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten:

Gruppe der Studenten

Philosophische Fakultät - Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria)
01.07. - 04.07.1986
von 9.00 bis 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät - Gebäude 22.01, Ebene 00
(Roy-Lichtenstein-Saal)
01.07. u. 02.07.1986
von 9.00 bis 15.00 Uhr

Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen der Chirurgischen Klinik
03.07. u. 04.07.1986
von 9.00 bis 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüberhinaus sollte der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die Wahlen zu den Vorständen werden als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied der Gruppe der Studenten kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe-soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind- zur Wahl vorschlagen.

Die Zahl der Sitze in der Gruppe der Studenten ergibt sich aus der beigefügten Anlage (s. S. 16 ff.)

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer wissenschaftlichen Einrichtung aufgestellten Kandidaten muß mindestens genauso groß sein wie die Zahl der an die Gruppe in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zu vergebenden Sitze.

2. Die Kandidatenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;

die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 02.06.1986 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht

eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgerecht eingehenden Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 03.06.1986 im Raum 50, Ebene 01 des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 06.06.1986 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 20.06.1986 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fakultäten (Anschlagtafeln der Dekanate) bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie durch öffentlichen Aushang in den Fakultäten (Anschlagtafeln der Dekanate) bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die vorläufige Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311-2434 und 311-4701.

Der Vorsitzende des
Wahlausschusses
Czyperek

Gruppe der Studenten

Philosophische Fakultät
wissenschaftliche Einrichtungen

Zahl der Sitze

Philosophisches Institut	1
Erziehungswissenschaftliches Institut	2
Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie	1
Sozialwissenschaftliches Institut	1
Historisches Seminar	3
Seminar f. Allgemeine Sprach- wissenschaft	1
Seminar für Klassische Philologie	1
Germanistisches Seminar	2
Anglistisches Institut	1
Romanisches Seminar	1
Institut für Sportwissenschaft	1

Medizinische Fakultät
wissenschaftliche Einrichtungen

Zahl der Sitze

Zentrum f. Anatomie u. Hirnforschung - Anatomisches Institut -	
Abteilung für Neuroanatomie	1
Abteilung für Morphologische Endokrinologie und Histochemie	1
Abteilung für Histologie und Embryologie	1
Abteilung für Topographische Anatomie und Biomechanik	1
C. und O. Vogt-Institut, Abteilung für Hirnforschung	1
Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie - Physiologisches Institut -	
Abteilung für Herz- und Kreislauf- physiologie	1
Abteilung für Neuro- und Sinnes- physiologie	1
Abteilung für Klinische Physiologie	1
Zentrum für Physiologische Chemie u. Klinische Biochemie - Institut für Physiologische Chemie -	
Abteilung für Physiologische Chemie I	1
Abteilung für Physiologische Chemie II	1
Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik	
Abteilung: Institut für Medizinische Psychologie	1
Abteilung: Institut für Medizinische Soziologie	1

Medizinische Fakultät
wissenschaftliche Einrichtungen

Zahl der Sitze

Abteilung: Institut für Medizinische
Statistik und Biomathematik 1

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Abteilung: Institut für Pharmakologie 1

Abteilung: Institut für Toxikologie 1

Zentrum für Pathologie und Biophysik

Abteilung: Institut für Biophysik und
Elektronenmikroskopie 1

Zentrum für Ökologische Medizin

Abteilung: Institut für Humangenetik
und Anthropologie 1

Zentrum für operative Medizin I
- Chirurgische Klinik und Poliklinik -

Abteilung: Institut für Experimentelle
Chirurgie 1

Abteilung ohne Zuordnung zu einem
Zentrum

Abteilung: Institut für Geschichte der
Medizin 1